



Newsletter-Recht In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
BMAS zu Gesetzesänderungen zum 01.01.2018	2
Betriebsrente.....	2
Entgelttransparenzgesetz.....	2
Mindestlohn: Ab 2018 keine Ausnahmen mehr	3
Mutterschutzgesetz	3
Datenschutz	3
Der Weg zur Datenschutzgrundverordnung	3
Maßnahmenplan zur Umsetzung der DSGVO im Unternehmen mit Checkliste.....	4
Gesellschaftsrecht	4
BGH zur Prüfungsbefugnis der Registergerichte	4
OLG Frankfurt a. M.: Eintragung der Kletterhalle eines Vereins ins Handelsregister	5
Wettbewerbsrecht	6
Werbung mit Olympia.....	6
Onlinerecht	7
Lieferzeit im Online-Shop muss bestimmbar sein.....	7
Instagram: Werbung ist als Werbung zu kennzeichnen	8
Alle Jahre wieder: Vorsicht vor Abo-Fallen im Internet	8
Steuern	9
Abgabefristen für das Kalenderjahr 2017	9
Bayerisches Landesamt für Steuern veröffentlicht Verfügung zur Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i. S. d. §§ 3 Nr. 26/26a EStG.....	11
Umsatzsteuer: BMF veröffentlicht Anwendungsschreiben zur Steuerbefreiung bei der Vermietung bzw. Verpachtung von Grundstücken mit Einrichtungsgegenständen	12
Wirtschaftsrecht	12
Basiszinssatz ab dem 01.01.2018 unverändert: -0,88 %	12
Widrige Umstände beim Widerruf.....	12
Veranstaltungen	14
„Das neue Bauvertragsrecht“	14
„Das neue Datenschutzrecht kommt: Das müssen Sie wissen!“	14
„Das neue Kaufrecht: Von Gewährleistungsrechten bis hin zu Garantien“.....	14

BMAS zu Gesetzesänderungen zum 01.01.2018

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilt - wie jedes Jahr am Jahresende - mit, welche Gesetzesänderungen und Neuregelungen aus dem BMAS-Zuständigkeitsbereich zum Jahreswechsel wirksam werden. Es geht im Schwerpunkt um Sozialversicherungsthemen.

Unter folgendem Link können die Neuerungen eingesehen werden:

http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2017/das-aendert-sich-im-neuen-jahr.html?cms_et_cid=2&cms_et_lid=21&cms_et_sub=21.12.2017_/DE/Presse/Pressemitteilungen/2017/das-aendert-sich-im-neuen-jahr.html

Betriebsrente

Zum 01.01.2018 trat das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft. Es soll dazu beitragen, Betriebsrenten insbesondere in kleinen Betrieben attraktiver und stärker zu verankern und damit Geringverdiener vor Altersarmut schützen. Geplant ist unter anderem eine steuerliche Förderung als Anreiz für Geringverdiener. Arbeitgeber erhalten einen direkten Steuerzuschuss von 30 Prozent, wenn sie Beschäftigten mit weniger als 2.200 Euro brutto eine Betriebsrente anbieten.

Entgelttransparenzgesetz

Vom 06.01.2018 an haben Arbeitgeber, sofern ihr Unternehmen mehr als 200 Mitarbeiter zählt, die Pflicht, Auskunft nach dem Entgelttransparenzgesetz zu erteilen. Das Gesetz enthält folgende Bausteine:

- Individueller Auskunftsanspruch: Arbeitgeber mit mehr als 200 Beschäftigten müssen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zukünftig auf Anfrage individuell erläutern, nach welchen Kriterien sie wie bezahlt werden. Dabei wenden sich die Beschäftigten tarifgebundener und tarifanwendender Arbeitgeber für ihr Auskunftsverlangen an den Betriebsrat. Gibt es keinen Betriebsrat, können sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer direkt an den Arbeitgeber wenden.
- Betriebliche Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit: Private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten werden aufgefordert, regelmäßig ihre Entgeltstrukturen auf die Einhaltung der Entgeltgleichheit zu überprüfen.
- Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit: Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten, die lageberichtspflichtig sind, müssen zudem künftig regelmäßig über den Stand der Gleichstellung und der Entgeltgleichheit berichten. Diese Berichte sind für alle einsehbar.

So können Unternehmen auf das neue Gesetz reagieren:

- Informieren Sie sich über das Gesetz. Das Bundesfamilienministerium erläutert es ausführlich in der Broschüre „Über Geld spricht man!“, das unter <https://www.bmfsfj.de/blob/117322/cbecce81bb4ce80ad969176e3a6b8293/>

[das-entgelttransparenzgesetz-informationen-zum-gesetz-zur-foerderung-der-entgelttransparenz-data.pdf](https://www.bmfsfj.de/blob/118298/f9896570e6d9a5cf1afac0f5d192a834/das-entgelttransparenzgesetz-informationen-zum-gesetz-zur-foerderung-der-entgelttransparenz-data.pdf) einsehbar ist.

Zudem hat das Bundesfamilienministerium einen Leitfaden für Arbeitgeber <https://www.bmfsfj.de/blob/118298/f9896570e6d9a5cf1afac0f5d192a834/das-entgelttransparenzgesetz-ein-leitfaden-fuer-arbeitgeber-sowie-fuer-betriebs-und-personalraete-data.pdf> herausgegeben.

Überprüfen Sie mit dem Quickcheck, ob Sie von dem Gesetz betroffen sind: <https://www.bmfsfj.de/blob/117350/c10674883d435511cb7edfefb1a772d0/q-quickcheck-zum-entgelttransparenzgesetz-data.pdf>

Mindestlohn: Ab 2018 keine Ausnahmen mehr

Ab Januar 2018 gilt der gesetzliche Mindestlohn ausnahmslos in allen Branchen. Im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 galt eine Übergangsfrist für Betriebe, um diese Regelung umzusetzen.

Hintergrund: Grundsätzlich geht der gesetzliche Mindestlohn auch Tarifverträgen vor, soweit Tariflöhne den gesetzlichen Mindestlohn unterschreiten. Bis 31.12.2017 waren jedoch tarifliche Abweichungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zulässig.

Seit dem 01.01.2018 gilt ausnahmslos in allen Branchen der gesetzliche, gegebenenfalls durch die Mindestlohnkommission erhöhte Mindestlohn ohne jede Einschränkung. Tarifverträge, die unter dem Mindestlohn liegen, sind dann nicht mehr zulässig.

Mutterschutzgesetz

Zum 01.01.2018 traten wesentliche Neuerungen im Mutterschutzgesetz in Kraft. Zukünftig erhalten Mütter von Kindern mit Behinderungen insgesamt 12 Wochen Mutterschutz nach der Geburt und es wird ein Kündigungsschutz für Frauen eingeführt, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden. Das neue Mutterschutzgesetz weitet zudem den Personenkreis, für den das Gesetz Anwendung findet, aus. Bisher galt das Mutterschutzgesetz nur für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis bzw. in einem Heimarbeitsverhältnis stehen. Zukünftig gilt das Gesetz auch für Frauen, die in den unterschiedlichsten Vertragsverhältnissen zum Arbeitgeber bzw. Auftraggeber stehen.

Datenschutz

Der Weg zur Datenschutzgrundverordnung

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat auf seiner Webseite <https://www.lida.bayern.de/de/index.html#> ein interaktives Tool bereit gestellt, mit dem symbolisch der Weg zur Datenschutzgrundverordnung beschritten wird. Anhand von Fragen "fährt" der Besucher der Webseite die Strecke bis Mai 2018 ab und nimmt dabei eine Selbsteinschätzung vor. Am Ende erfährt er, wo er steht und was noch zu tun ist, um den Anforderungen ab Mai gerecht zu werden.

Maßnahmenplan zur Umsetzung der DSGVO im Unternehmen mit Checkliste

In der neuesten Ausgabe unseres Newsletters Datenschutz zeigen wir Ihnen auf, welche Maßnahmen jedes Unternehmen muss, um der EUDSGVO gerecht zu werden.

Praxistipp: Unsere Newsletter können Sie unter der **Kennzahl 71** unter www.saarland.ihk.de abonnieren.

Gesellschaftsrecht

BGH zur Prüfungsbefugnis der Registergerichte

Der BGH, Az. II ZB 8/16, hat sich in seinem Beschluss vom 25.07.2017 mit der Prüfungsbefugnis der Registergerichte nach § 7 HGB befasst. Das Registergericht hat keine Befugnis, die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die eine Gewerbetätigkeit beschränken, zu überprüfen. Etwaige Ausnahmen von der beschränkten Prüfungsbefugnis liegen nicht vor.

In dem zugrundeliegenden Fall hat das Registergericht eine eingetragene Prokura eines Angestellten einer Apotheke auf Basis von § 7 ApoG gelöscht. Der Widerspruch gegen die Löschung wurde vom Registergericht zurückgewiesen, das Beschwerdegericht hat den Beschluss nach Einreichung der Beschwerde aufgehoben und das Registergericht angewiesen, die Prokura nicht zu löschen. Es ist davon ausgegangen, dass die Prüfungsbefugnis des Registergerichts formal nach § 7 HGB bestand, inhaltlich jedoch § 7 ApoG auch eine Prokuraerteilung an einen Nichtapotheker zulässt. Das Registergericht hat dagegen Rechtsbeschwerde eingelegt, die vom BGH zurückgewiesen wurde. Der BGH lässt dabei den Anwendungsbereich von § 7 ApoG offen bzw. verweist auf strittige Rechtsprechung und Literatur in der Sache.

Der BGH begründet seine Entscheidung zur eingeschränkten Prüfungsbefugnis des Registergerichts wie folgt:

§ 7 HGB „dient der Erleichterung des kaufmännischen Verkehrs durch Trennung des Handelsrechts von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, namentlich dem Gewererecht, und die damit verbundene Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Anwendbarkeit des Handelsgesetzbuchs“. Die Abhängigkeit der Eintragung nur von den handelsrechtlichen Vorgaben der §§ 1 ff. HGB soll das Eintragsverfahren erleichtern. Die öffentlich-rechtliche Unzulässigkeit kann folglich bei Vorliegen der handelsrechtlichen Eintragungsvoraussetzungen weder die Eintragung im Handelsregister hindern, noch eine Amtslöschung tragen, so der BGH.

Von der Prüfungsbeschränkung des § 7 HGB sind nur Fälle, in denen besondere Vorschriften die Eintragung bestimmter Tatsachen von der Vorlage öffentlich-rechtlicher Urkunden wie etwa einer staatlichen Genehmigung, abhängig machen oder eine Prüfung besonders anordnen, ausgenommen. Eine Prüfungsbefugnis besteht zudem dann, wenn das Handels- oder Gesellschaftsrecht unmittelbar an öffentlich-rechtliche Vorschriften anknüpft, wie z. B. gemäß § 6 Abs. 2 GmbHG, § 76 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AktG. Ansonsten steht die Überwachung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften der jeweilig zuständigen Behörde zu. Das Apo-

thekengesetz erfüllt diese Ausnahmen von der beschränkten Prüfungsbefugnis aus Sicht des BGH nicht.

Ergänzend argumentiert der BGH, dass der Apotheker, der die Prokura seinem Angestellten erteilt hat, handelsrechtlich Kaufmann i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB war und folglich gemäß § 48 HGB zur Erteilung von Prokura befugt war.

Eine Nichtigkeit aus anderen öffentlich-rechtlichen Verbotsnormen, insbesondere Strafgesetzen, oder aus einem Verstoß gegen die guten Sitten ergibt sich aus Sicht des BGH nicht. Eine Nichtigkeit der Prokura nur aus dem Verstoß gegen eine gewerberechtliche Vorschrift nach § 7 ApoG entzieht sich der Prüfungsbefugnis. Des Weiteren geht der BGH auf die strittige Meinung in Rechtsprechung und Literatur zur ungeschriebenen Ausnahme von der beschränkten Prüfungsbefugnis nach § 7 HGB bei unzweifelhaften nicht mehr behebbaren Hindernissen öffentlich-rechtlicher Art der gewerblichen Tätigkeit ein und lehnt sie im Ergebnis ab. Ein anders Ergebnis würde die beschränkte Funktion des Handelsregisters als Verzeichnis der im Geschäftsverkehr tätigen Kaufleute und ihrer wesentlichen betriebsorganisatorischen Verhältnisse verkennen. Das Handelsregister soll aber weder dazu dienen, öffentlich-rechtliche Verbote durchzusetzen, noch enthält es eine Aussage über die gewerberechtliche Zulässigkeit des Betriebs, so der BGH.

Zu den Einzelheiten der Argumentation: Beschluss des BGH, Az. II ZB 8/16: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e9a86bb4dc5359d882b3b6941b41df7f&nr=79759&pos=0&anz=1>

OLG Frankfurt a. M.: Eintragung der Kletterhalle eines Vereins ins Handelsregister

Das OLG Frankfurt am Main hat sich mit Beschluss vom 24.01.2017, Az. 20 W 290/14 (abrufbar über juris und beck-online), mit der Handelsregister-Anmeldepflicht eines nicht wirtschaftlichen Vereins, der ein Handelsgewerbe betreibt, befasst. Es hat dabei die Trennung der Prüfung der vereinsrechtlichen Zulässigkeit und der Feststellung des kaufmännischen Geschäftsbetriebs eines Handelsgewerbes betont.

Der Beschluss selbst hat die Beschwerde von zwei Vereinsvorständen gegen die Zurückweisung des Einspruchs gegen eine Zwangsgeldfestsetzung aus formalen Gründen als begründet angesehen.

Der Verein, der u. a. auch eine Kletterhalle betreibt, war bereits 2010 Gegenstand eines Verfahrens vor dem OLG Frankfurt a. M. (Beschluss v. 28.10.2010, Az. 20 W 254/10). Das OLG hatte seinerzeit festgestellt, dass der Betrieb der Kletterhalle als wirtschaftliche Tätigkeit einzuordnen ist, jedoch vom Nebenzweckprivileg gedeckt ist.

Dem aktuellen Beschluss des OLG aus 2017 liegt dagegen die Forderung des Registergerichts auf Eintragung in das Handelsregister nach § 33 HGB zugrunde. Das Registergericht hatte das entsprechende Verfahren eingeleitet. Gegen die Festsetzung von Zwangsgeldern gegen zwei Vorstände des Vereins haben diese Einspruch erhoben, der zurückgewiesen wurde. Das OLG Frankfurt sieht die Beschwerde dagegen aus formellen Gründen als begründet an. Zum einen hat das

Registergericht die zu erfüllende Verpflichtung nicht hinreichend konkret bezeichnet bzw. den Anschein erweckt, das Handelsgewerbe müsste eingetragen werden und nicht der Verein als juristische Person. Zum anderen wurden die Zwangsgelder nur gegen zwei Vorstandsmitglieder des insgesamt aus sieben Mitgliedern bestehenden Vereins angedroht und festgesetzt.

In der Sache äußert sich das OLG Frankfurt im Hinblick auf die Fortsetzung des Zwangsgeldverfahrens – ohne Bindungswirkung – dahingehend, dass der Verein mit dem Betrieb der Kletterhalle ein Gewerbe betreibt, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und damit ein Handelsgewerbe darstellt. Folglich ist der Verein selbst nach § 33 Abs. 1 HGB als juristische Person zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, so das OLG (Rn. 38ff.). Die Voraussetzungen des Vorliegens eines Gewerbes werden ausführlich analysiert und dargelegt; dabei stellt das OLG auch in Frage, ob weiterhin an dem Kriterium der Gewinnerzielungsabsicht festgehalten werden sollte. Auch die Voraussetzungen eines in kaufmännischer Weise eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs bzw. die hier vorzunehmende Gesamtbetrachtung, werden ausführlich erörtert und im vorliegenden Fall bejaht.

Aktuell wird im AG Darmstadt das weitere Vorgehen geprüft. Wir werden entsprechend informieren, soweit uns weitere Informationen vorliegen.

Wettbewerbsrecht

Werbung mit Olympia

Vom 09. bis zum 25.02.2018 finden die olympischen Winterspiele in Pyeongchang (Korea) statt. Wie können Sie von der Olympiade profitieren, ohne mit dem IOC in Konflikt zu kommen?

Für das eigene Unternehmen im Umfeld der Winterolympiade werben, die vom 09. bis 25. Februar in Pyeongchang in Korea stattfindet? Hier ist Vorsicht geboten, denn das International Olympic Committee IOC ist rigoros, was den Umgang mit olympischen Symbolen und Begriffen angeht.

Nach dem OlympiaschutzG dürfen ausschließlich der DOSB (Deutsche Olympische Sportbund) und das IOC olympische Bezeichnungen und Symbole verwenden. Das "Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen" (OlympSchG) untersagt jede kommerzielle Nutzung der Begriffe „Olympiade“, „Olympia“, „olympisch“ oder Olympische Spiele sowie deren Symbole. Wenn Sie mit Ihrem Unternehmen gegen die Vorgaben verstoßen, müssen Sie mit einer Abmahnung rechnen. [Mehr Infos gibt es beim DOSB.](#)

Das ist bei den olympischen Winterspielen geschützt. Geschützt sind vor allem

- die Olympischen Ringe
- und Bezeichnungen mit den Worten „Olympiade“, „Olympia“, „olympisch“ allein oder in Zusammensetzung.

Dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und dem IOC stehen die ausschließlichen Rechte für die Verwendung und Verwertung des olympischen Emb-

lems und der olympischen Bezeichnungen zu. Deshalb ist es Unternehmen untersagt, ohne die Zustimmung des DOSB oder des IOC im geschäftlichen Verkehr das olympische Emblem

- zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen,
- in der Werbung für Waren oder Dienstleistungen,
- als Firma, Geschäftsbezeichnung oder zur Bezeichnung einer Veranstaltung oder
- für Vereinsabzeichen oder für Vereinsfahnen

zu verwenden.

Dieser Schutz gilt auch, wenn Verwechslungsgefahr besteht, wenn also mit ähnlichen Symbolen gearbeitet wird. Der DOSB bzw. das IOC kann auf Unterlassung und Schadensersatz klagen.

Wenn Sie olympische Bezeichnungen verwenden, darf auf keinen Fall der Eindruck entstehen, Sie seien offizieller Sponsor der Winterspiele (Es sei denn, Sie sind es!).

Da der DOSB vermutlich entschieden gegen nicht lizenzierte Verwendungen der geschützten Bezeichnungen und Begriffe vorgeht, ist hier Vorsicht geboten.

Der Schutz beschränkt sich auf eine markenmäßige und geschäftliche Nutzung. Zur Kommunikation, vor allem Berichterstattung, können die Begriffe genutzt werden. Sie können also die Begriffe rein beschreibend benutzen.

Es ist erlaubt, mit einem "Olympia-Rabatt" zu werben. Dies hat der BGH im Wettbewerbsrecht entschieden. Denn dieser Rabatt stelle lediglich einen zeitlichen Bezug zur Olympiade her. Es werde keine bestimmte Güter- oder Qualitätsvorstellung auf die beworbenen Produkte übertragen.

Dies gilt auch für "Olympische Preise". Das ist erlaubt, weil kein unlauterer Image-transfer erreicht wird. Es gebe keine produktbezogene Qualitätsaussage.

Praxistipp: Holen Sie im Zweifel besser den Rat eines Anwalts oder lassen sich die Zulässigkeit Ihrer Werbung im Vorfeld ausdrücklich vom Deutschen Olympischen Sportbund bestätigen.

Quelle: IHK München

Onlinerecht

Lieferzeit im Online-Shop muss bestimmbar sein

Neben dem Preis spielt im Online-Handel die Verfügbarkeit der Ware eine überragende Rolle. Der Kunde will alles, er will es gleich und natürlich zum besten Preis. Neben dem Kundenwunsch muss ein Online-Händler aber auch den Gesetzgeber berücksichtigen. Dieser hat festgelegt, dass bei der Belieferung von Verbrauchern über den Termin zu informieren ist, bis zu dem der Unternehmer die Waren liefern oder die Dienstleistung erbringen muss.

Die Formulierung „Der Artikel ist bald verfügbar. Sichern Sie sich jetzt Ihr Exemplar!“ hielt das Landgericht (LG) München für nicht ausreichend, um der Informationspflicht nachzukommen.

Zwar sei es möglich, einen Lieferzeitraum anzugeben (z. B. „ca. 3-5 Werktage“). Der Kunde dürfe aber nicht vollkommen im Unklaren gelassen werden, wann er die Ware erhalten werde. Wisse der Händler selbst nicht, wann er liefern könne, sei auch eine Reservierung möglich. Diese sei aber im Gegensatz zur Bestellung gerade rechtlich unverbindlich für den Kunden.

LG München vom 17.10.2017 - 33 O 20488/16

Praxistipp: Jeden Onlinehändler treffen eine Reihe von Informationspflichten. Die Angabe des Lieferdatums ist nur eine davon. Unter der **Kennzahl 44** unter www.saarland.ik.de können Sie alle einschlägigen Informationen nachlesen.

Instagram: Werbung ist als Werbung zu kennzeichnen

Früher wollten Kinder Pilot werden oder Lokführer. Heute fällt bei jungen Leuten immer häufiger das Wort „Influencer“. Nach der Definition auf Wikipedia versteht man darunter „eine Person, die aufgrund ihrer starken Präsenz und ihres hohen Ansehens in einem oder mehreren sozialen Netzwerken eines kommerzialisierten Internets für Werbung und Vermarktung in Frage kommt“.

Es geht also um Werbung und diese ist bekanntlich rechtlich als solche zu kennzeichnen. Das Thema wurde lange Zeit stiefmütterlich behandelt. Aus dem Dornröschen-Schlaf haben es nun das Oberlandesgericht (OLG) Celle (Urteil vom 08.06.2017, Az.: 13 U 53/16), und das Kammergericht Berlin (Beschluss vom 11.10.2017, Az.: 5 W 221/17) gehoben.

Das OLG Celle entschied, dass die Verwendung des Hashtags #ad (kurz für Advertorial) zur Kennzeichnung von Werbung im Rahmen eines Instagram-Posts jedenfalls dann nicht ausreicht, wenn diese Kennzeichnung am Ende des Beitrags in der üblichen Hashtag-Wolke erfolgt.

Im Fall des Kammergerichts Berlin erfolgte teilweise überhaupt keine Kennzeichnung, teilweise wurden die Hashtags "#sponsoredby" und "#ad" genutzt. Die Richter hielten dies aber ebenfalls für nicht ausreichend.

Praxistipp: Die Kennzeichnung muss so eindeutig sein, dass ein durchschnittlicher Verbraucher unzweifelhaft den kommerziellen Charakter des Posts erkennen kann.

Alle Jahre wieder: Vorsicht vor Abo-Fallen im Internet

Europäische Verbraucher sind zunehmend aggressiven und irreführenden Werbekampagnen im Internet ausgesetzt. Vor allem zum Start ins Weihnachtsgeschäft witterten Online-Händler ihre Chance und lockten mit attraktiven Angeboten. Das rief auch Internet-Betrüger auf den Plan, die Verbraucher mit Schnäppchenpreisen in Abo-Fallen locken wollten. Das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland gibt Tipps und macht mit einem [Video](#) auf die Gefahren aufmerksam.

Wissen ist Macht

Vor allem über soziale Netzwerke verbreiten Betrüger ihre aufwendig gestalteten Werbeanzeigen. Hierzu zählen insbesondere Produkte, die gerne zu Weihnachten oder auch Ostern verschenkt werden, z. B. Hautpflege-, Schönheits- und Modeprodukte. Einmal auf das Angebot geklickt, landet man auf der Seite des Händlers. Angaben zum Preis etc. werden dem Verbraucher erst nach Hinterlegung der eigenen Kontaktdaten (z. B. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse) angezeigt. Spätestens jetzt sollten die Alarmglocken läuten. Denn ab hier geht der Ärger los.

In vielen Fällen behaupten unseriöse Händler, dass durch die Eingabe und Bestätigung der Kundendaten ein kostenpflichtiges Abonnement abgeschlossen wurde. Ein solches Abo kann bis zu 480 Euro pro Jahr kosten.

Die Fähigkeit, Online-Fallen zu erkennen und die Kenntnis über die eigenen Rechte sind der Schlüssel zu einer informierten Kaufentscheidung. Eine Studie des Netzwerks der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net)* zeigt, dass viele europäische Verbraucher jedoch gar nicht wissen, wie sie Abo-Fallen erkennen und sich davor schützen können.

Unsere Tipps

- Bevor Sie persönliche Daten eingeben, immer prüfen, ob dadurch einer Kaufverpflichtung (gekennzeichnet durch einen „Jetzt kaufen“-Button) oder einem Abo zugestimmt wird.
- Bei Bestellung einer Produktprobe muss eindeutig und unmissverständlich angegeben sein, ob damit eine vertragliche Bindung einhergeht.
- Wird Ware geliefert obwohl nicht bestellt wurde, ist man weder zur Zahlung noch zur Rückgabe des Produktes verpflichtet.
- Der Verkäufer muss beweisen können, dass Sie dem Kauf zugestimmt haben (Beweispflicht).
- Informieren Sie Ihre Bank über unzulässige Abbuchungen von Ihrem Konto bzw. Ihrer Kreditkarte und bitten Sie um eine Rückbuchung (Chargeback).

Quelle: Pressemitteilung des Europäischen Verbraucherzentrums Deutschland vom 23.11.2017

Steuern

Abgabefristen für das Kalenderjahr 2017

Die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 02.01.2018 sehen folgende Punkte vor:

Für das Kalenderjahr 2017 sind bis zum 31.05.2018 die Erklärungen

- zur Einkommensteuer - einschließlich der Erklärungen zur gesonderten bzw. gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags -,

- zur Körperschaftsteuer - einschließlich der Erklärungen zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind, sowie für die Zerlegung der Körperschaftsteuer - ,
- zur Gewerbesteuer - einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags sowie für die Zerlegung des Steuermessbetrags - ,
- zur Umsatzsteuer sowie
- zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes

bei den zuständigen Finanzämtern abzugeben.

Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des fünften Monats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2017/2018 folgt.

Sofern die Steuererklärungen durch steuerberatende Berufsträger (§§ 3 und 4 StBerG) angefertigt werden, verlängert sich die Frist gem. § 109 AO grundsätzlich bis zum 31.12.2018. Bei den o.g. Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12.2018 der 31.05.2019.

Die Finanzämter können jedoch vor Ablauf der allgemeinen Fristverlängerung Erklärungen mit angemessener Frist anfordern. Dieses soll insbesondere dann erfolgen, wenn

- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben wurden,
- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum kurz vor Abgabe der Erklärung bzw. vor dem Ende der Karenzzeit nach § 233a Absatz 2 Satz 1 AO nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
- sich aus der vorherigen Veranlagung eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat,
- hohe Abschlusszahlungen aus der Veranlagung zu erwarten sind,
- für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind oder
- es die Arbeitslage der Finanzämter erfordert.

Bei begründeten Einzelanträgen kann das Finanzamt die Abgabefrist bis zum 28.02.2019 (bzw. 31.07.2019) verlängern, wobei eine weitergehende Verlängerung grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen. Sie gilt auch nicht für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die Tätigkeit mit Ablauf des 31.12.2017 endete. Endete die Tätigkeit vor dem 31.12.2017, ist die Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2017 einen Monat nach Beendigung der Tätigkeit abzugeben.

Quelle: IHK Darmstadt

Bayerisches Landesamt für Steuern veröffentlicht Verfügung zur Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i. S. d. §§ 3 Nr. 26/26a EStG

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat am 01.11.2017 eine Verfügung zur Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i. S. d. §§ 3 Nr. 26/26a EStG veröffentlicht.

Begünstigter Arbeitgeber/Auftraggeber nach § 3 Nr. 26/26a EStG sind:

juristische Person des öffentlichen Rechts, z. B. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, IHK, Handwerks-, Rechtsanwalts-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Ärztekammern, Universitäten, Sozialversicherungsträger oder eine unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallende Einrichtung: Körperschaften, Personenvereinigungen, Stiftungen und Vermögensmassen, die nach Satzung/Stiftungsgeschäft und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, z. B. Sportvereine, Heimat- und Brauchtumsvereine

Nicht begünstigt sind z. B. Berufsverbände (Arbeitgeberverband, Gewerkschaft), Parteien.

Die **Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke** (§§ 52–54 AO) liegt auch dann vor, wenn die Tätigkeit in einem sog. Zweckbetrieb i. S. d. §§ 65–68 AO ausgeübt wird, z. B. als nebenberuflicher Übungsleiter bei sportlichen Veranstaltungen nach § 67a AO oder als nebenberuflicher Erzieher in einer Einrichtung der Fürsorgeerziehung/der freiwilligen Erziehungshilfe.

Auch die Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts kann der Förderung begünstigter Zwecke dienen, z. B. nebenberufliche Lehr-, Ausbildungs- oder Fortbildungstätigkeit an einer Universität, bei der Feuerwehr, für eine Anwalts- oder Ärztekammer und zwar selbst dann, wenn die Tätigkeit in den Hoheitsbereich fällt.

Begünstigte Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG sind Tätigkeiten, die auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Dazu zählen Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, künstlerische Tätigkeiten oder nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Ausdrücklich begünstigt sind: Aufgabenersteller, Korrektoren, Leiter von Lernarbeitsgemeinschaften, Prüfer bei einer mündlichen Prüfung, Aufsichtstätigkeit bei Prüfungen, sofern diese im Zusammenhang mit einem Lehrauftrag steht.

Ausdrücklich nicht begünstigt sind ehrenamtliche Richter.

§ 3 Nr. 26a EStG ist nicht anwendbar, wenn für dieselbe Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) oder § 3 Nr. 26b EStG in Frage kommt.

Für § 3 Nr. 26 EStG gilt: Die Steuerfreiheit nach anderen Vorschriften (z. B. § 3 Nrn. 13, 16 EStG) bleibt unberührt. Wenn mehrere Steuerbefreiungsvorschriften greifen, erfolgt die Anwendung in der Reihenfolge, die für den Steuerpflichtigen am günstigsten ist.

Umsatzsteuer: BMF veröffentlicht Anwendungsschreiben zur Steuerbefreiung bei der Vermietung bzw. Verpachtung von Grundstücken mit Einrichtungsgegenständen

Mit Schreiben vom 08.12.2017 passt das BMF Abschnitt 4.12.1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) an die BFH-Rechtsprechung vom 11.11.2015, Az. V R 37/14, an. Danach umfasst die Steuerbefreiung auch die Vermietung möblierter Räume und Gebäude, wenn diese auf Dauer angelegt ist. Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es gilt jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung für vor dem 01.01.2018 erbrachte Umsätze

Wirtschaftsrecht

Basiszinssatz ab dem 01.01.2018 unverändert: -0,88 %

Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs. 1 BGB den Basiszinssatz. Er dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres. Hieraus errechnet sich mit dem Beginn des 01.01.2018 ein Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs von -0,88 % (zuvor -0,88 %).

Praxistipp: Mehr Informationen rund um den Zahlungsverzug enthält unser Infoblatt → **R06** „Was tun, wenn der Kunde nicht zahlt? - Mahnverfahren, Inkasso -“ unter der **Kennzahl 64** unter www.saarland.ihk.de.

Widrige Umstände beim Widerruf

Das Widerrufsrecht sorgt nicht selten für Irritationen. Nach dem Gesetz der Umsetzung der Verbraucherrichtlinie können auch Dienstleistungsaufträge binnen 14 Tage widerrufen werden, wenn sie außerhalb der Geschäftsräume erteilt wurden. Beispielsweise legen Immobilienmakler ihren Kunden als erstes die vorgeschriebene Widerrufsbelehrung zur Unterschrift vor. Mit einer zweiten Unterschrift sollen die Kunden bestätigen, dass der Makler sofort tätig werden soll, dass sie im Fall eines Erfolgsnachweises ihr Widerrufsrecht vor Ablauf der vierzehntägigen Frist verlieren und dass sie bei einem Widerruf noch vor einem solchen Geschäftsabschluss eine Provision als „Wertersatz“ zahlen.

„Das ist verwirrend, gehört aber zu den Eigenarten der wenig durchdachten Regelung“, so der Immobilienverband Deutschland. „Vor allem ältere Menschen werden durch das Prozedere verunsichert, zumal die vom Gesetz vorgeschriebenen Formulierungen nicht einfach zu verstehen sind. Es besteht hoher Aufklärungsbedarf“,

berichtet Hans Moser, Vorstand der Garant Immobilien AG, einer der größten deutschen Maklerketten.

Je nach Marktklage findet ein Makler binnen weniger Tage einen Käufer. Ohne die genannten Unterschriften hat er allerdings keinen Provisionsanspruch. Eine weitere bizarre Konsequenz des sicherlich gut gemeinten Gesetzes: Auch Kosmetiker/innen machen Hausbesuche auf eigenes Risiko, wenn sie Widerrufsbelehrungen versäumen. Die finanziellen Folgen wären allerdings überschaubarer.

Veranstaltungen

„Das neue Bauvertragsrecht“

Mittwoch, 31.01.2018, 16.00 - 18.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Mit Wirkung zum 01.01.2018 tritt das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts in Kraft. Mit dieser Novellierung werden die allgemeinen Regeln des Werkvertragsrechts im BGB um spezifische Regelungen für den Bauvertrag sowie für den Architekten- und Ingenieurvertrag ergänzt. Für Bauunternehmen, Bauherren, Verbraucher, Bauträger sowie Architekten- und Ingenieure bedeutet dies eine Vielzahl von Neuregelungen und Änderungen, die es ab dem neuen Jahr zu beachten gilt – ohne Übergangsregelung.

Herr **Dr. Marcus Hirschfelder**, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Gessner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Saarbrücken, wird in seinem Fachvortrag die Neuerungen der gesetzlichen Materie vorstellen.

Anmeldungen bis **30.01.2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Das neue Datenschutzrecht kommt: Das müssen Sie wissen!“

Mittwoch, 21.02.2018, 15.00 - 17.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Der 25. Mai 2018 rückt immer näher. Ab diesem Zeitpunkt greift die Datenschutz-Grundverordnung und das geänderte Bundesdatenschutzgesetz für jedes Unternehmen. Es ist also an der Zeit zu handeln.

Frau **Monika Grethel**, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, wird gemeinsam mit Herrn **Dr. Steffen-Werner Meyer** die Grundzüge des neuen Datenschutzrechts beleuchten. Beide werden aufzeigen, wie Sie als Unternehmer in ausgewählten Bereichen ihre datenschutzrechtlichen Prozesse neu anpassen müssen.

Anmeldungen bis **20.02.2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Das neue Kaufrecht: Von Gewährleistungsrechten bis hin zu Garantien“

Montag, 05.03.2018, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Kaufverträge sind diejenigen Verträge, die in der Praxis am häufigsten abgeschlossen werden. Wichtig ist deshalb, sich klar zu machen, was Inhalt eines Kaufvertrages ist. Hat die verkaufte Ware einen Mangel, ist das nicht nur ärgerlich, sondern zieht auch rechtliche Konsequenzen nach sich.

Für den Händler ist es deshalb wichtig zu wissen, wann es sich tatsächlich um einen Mangel handelt, welche Gewährleistungsrechte für den Kunden eingreifen und ab wann vom Vorliegen einer Garantie auszugehen ist. Gerade die zum Jahresbe-

ginn 2018 in Kraft getretene gesetzliche Neuerung gilt es zu beachten. So hat der Kunde im Falle eines Mangels auch einen Anspruch darauf, die mangelhafte Sache ausgebaut und eine mangelfreie Sache eingebaut zu bekommen. Ebenso wichtig für den Verkäufer ist sein Rückgriffsrecht beim Lieferanten.

Herr **Rechtsanwalt Matthias Brombach**, teras Anwaltskanzlei Brombach & Partner | Rechtsanwälte Saarbrücken, berät seit mehreren Jahren gezielt Unternehmen für die tägliche Geschäftspraxis. Er wird Ihnen das neue Kaufrecht rund um Gewährleistung und Garantie näher vorstellen.

Anmeldungen bis **02.03.2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-
recht**

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-
recht**

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610
Fax: (0681) 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Jochen Engels

Tel.: (0681) 9520-510
Fax: (0681) 9520-588
E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020